

Nr. 539i

# **Rahmenreglement für das Weiterbildungsangebot der Universität Luzern**

vom 24. Januar 2014 (Stand 1. Februar 2014)

*Der Universitätsrat der Universität Luzern,*

gestützt auf § 16 Absatz 1g des Universitätsgesetzes vom 17. Januar 2000<sup>1</sup>,  
auf Antrag des Senats,

*beschliesst:*

## **1 Allgemeine Bestimmungen**

### **§ 1** *Gegenstand und Geltungsbereich*

<sup>1</sup> Dieses Rahmenreglement enthält Allgemeine Bestimmungen für das Weiterbildungsangebot an der Universität Luzern und stellt Mindestvorschriften für die inhaltliche und formale Gestaltung der einzelnen Weiterbildungsreglemente im Sinne von § 5 des Universitätsstatuts<sup>2</sup> auf.

<sup>2</sup> Für Weiterbildungsangebote, die zusammen mit anderen Hochschulen erbracht werden, findet dieses Rahmenreglement so weit Anwendung, als es die Zusammenarbeit zulässt. An die Stelle eines Reglements (§ 18 Abs. 1) kann eine Vereinbarung mit den Partnern treten, die der Genehmigung durch den Universitätsrat bedarf.

### **§ 2** *Arten der Weiterbildung*

<sup>1</sup> Als Weiterbildung im Sinne dieses Reglements gelten:

- a. Weiterbildungskurse; diese umfassen mindestens einen halben Tag,
- b. Zertifikatslehrgänge (CAS); diese umfassen mindestens 10 ECTS- Kreditpunkte,
- c. Diplomlehrgänge (DAS); diese umfassen mindestens 30 ECTS-Kreditpunkte,

---

<sup>1</sup> SRL Nr. [539](#)

<sup>2</sup> SRL Nr. [539c](#). Auf diesen Erlass wird im Folgenden nicht mehr hingewiesen.

\* Siehe Tabellen mit Änderungsinformationen am Schluss des Erlasses.

d. Master-of-Advanced-Studies-(MAS-)Programme; diese umfassen mindestens 60 ECTS-Kreditpunkte und eine schriftliche Abschlussarbeit.

<sup>2</sup> Bei Vergabe von ECTS-Kreditpunkten legt das Weiterbildungsreglement die Allokation fest.

### § 3 *Bereiche und Finanzierung der Weiterbildung*

<sup>1</sup> Die Universität Luzern engagiert sich in universitären Weiterbildungsangeboten nur in Bereichen, in denen bereits Kernkompetenzen in der Grundausbildung (Bachelor, Master) bestehen.

<sup>2</sup> Vor der Einführung eines Lehrgangs beziehungsweise Programms im Sinne von § 2 Absatz 1b–d dieses Reglements ist der Bedarf abzuklären.

<sup>3</sup> Für die Weiterbildung an der Universität Luzern werden grundsätzlich Entgelte erhoben. Weiterbildungskurse können ausnahmsweise kostenlos angeboten werden.

<sup>4</sup> Bei allen Weiterbildungen sind die direkten Kosten grundsätzlich voll zu decken.

<sup>5</sup> Die Entgelte (Studiengebühren) werden gemäss der Schulgeldverordnung<sup>3</sup> (Ziff. I.1.a) durch den Rektor oder die Rektorin festgelegt.

### § 4 *Leitung von Weiterbildungsangeboten*

<sup>1</sup> Die Studienleitung nimmt die Gesamtleitung von Weiterbildungsangeboten wahr. Sie obliegt Inhaberinnen und Inhabern einer Professur. Andere Fakultätsmitglieder mit Promotion, in begründeten Ausnahmefällen auch ohne, können als Co-Leiterinnen oder Co-Leiter bezeichnet werden.

<sup>2</sup> Bei inter fakultären oder inter institutionellen Programmen sind nötigenfalls Co-Leiterinnen oder Co-Leiter aus anderen Fakultäten oder anderen Institutionen beizuziehen.

### § 5 *Zulassung zu Weiterbildungsangeboten*

<sup>1</sup> Für Weiterbildungskurse kann eine offene Zulassung vorgesehen werden; es ist kein Hochschulabschluss erforderlich.

<sup>2</sup> Bei der Einrichtung von Zertifikations- und Diplomlehrgängen (CAS und DAS) legt das Reglement fest, ob Bachelorabschlüsse von Universitäten und Fachhochschulen neben Masterabschlüssen generell zur Zulassung berechtigen. Weitere Zulassungen «sur dossier» sollen möglich sein.

---

<sup>3</sup> SRL Nr. [544](#)

<sup>3</sup> Bei Weiterbildungsangeboten zum Master of Advanced Studies (MAS) legt das Reglement fest, dass für die Zulassung in der Regel ein Lizentiat, ein Diplom, ein Master-Abschluss oder ein äquivalenter Abschluss einer Universität, einer Fachhochschule oder Pädagogischen Hochschule erforderlich ist. Das Reglement kann vorsehen, dass höchstens 20 Prozent der Teilnehmerinnen und Teilnehmer mit Bachelor und Berufserfahrung oder gleichwertigem Bildungsstand «sur dossier» zugelassen werden können. Für MAS-Programme können restriktivere Zulassungsvoraussetzungen und -bedingungen definiert werden.

<sup>4</sup> Über die Äquivalenz von Abschlüssen entscheidet die Zulassungsstelle der Universität aufgrund der Zulassungsrichtlinien.

<sup>5</sup> Alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer von MAS-Programmen sowie Zertifikats- und Diplomelehrgängen (CAS und DAS) haben sich als Studierende einzuschreiben. Die Studienleitung ist für die Datenlieferung an die Studierendendienste der Universität verantwortlich.

## **§ 6** *Entscheid über die Zulassung zu Weiterbildungsangeboten*

<sup>1</sup> Bei Weiterbildungsangeboten entscheidet die Studienleitung über die Aufnahme.

<sup>2</sup> Es besteht kein Anspruch auf Zulassung.

## **§ 7** *Rückzug der Anmeldung und Abbruch der Weiterbildung*

<sup>1</sup> Der Rückzug der Anmeldung zu einem Weiterbildungsangebot und dessen vorzeitige Beendigung sind der Studienleitung schriftlich mitzuteilen.

<sup>2</sup> Wird die Anmeldung zum Weiterbildungsangebot nach Erhalt der Aufnahmebestätigung zurückgezogen, ist eine Aufwandentschädigung zu entrichten.

<sup>3</sup> Wer eine Weiterbildung vorzeitig abbricht oder die Anmeldung innerhalb von zwei Monaten vor Kursbeginn zurückzieht, hat die gesamten Kosten beziehungsweise die Kosten eines Semesters der Weiterbildung zu bezahlen. Vorbehalten bleibt ein teilweiser Erlass bei Vorliegen triftiger Gründe.

## **§ 8** *Kreditpunktesystem in der Weiterbildung*

<sup>1</sup> Weiterbildungslehrgänge und -programme nach § 2 Absatz 1b–d dieses Reglements wenden grundsätzlich das ECTS-Kreditpunktesystem (European Credit Transfer and Accumulation System) an.

<sup>2</sup> Jeder Lern- und Bewertungseinheit wird im Voraus eine Anzahl ECTS-Kreditpunkte zugeordnet.

<sup>3</sup> Der Erwerb von Kreditpunkten bedingt einen bestandenen Leistungsnachweis.

<sup>4</sup> Ein ECTS-Kreditpunkt entspricht einem Studienaufwand von 30 Stunden.

<sup>5</sup> Für Weiterbildungskurse können bei Vorliegen triftiger Gründe ECTS-Kreditpunkte vergeben werden.

## § 9 *Anrechnung von Kreditpunkten*

<sup>1</sup> Die Studienleitung entscheidet über die Äquivalenz von Kompetenzen und die Anrechnung von Kreditpunkten, welche Studierende in anderen (Weiterbildungs-) Lehrgängen und Programmen erworben haben.

<sup>2</sup> Werden von einer Fakultät verschiedene Weiterbildungslehrgänge und -programme angeboten, die sich inhaltlich stark überschneiden (beispielsweise ein CAS und ein MAS), ist die Anerkennung der Kreditpunkte für Studierende, welche beide Weiterbildungsprogramme konsekutiv absolvieren, im Weiterbildungsreglement zu regeln.

<sup>3</sup> ECTS-Punkte von Abschlussarbeiten aus anderen (Weiterbildungs-) Lehrgängen und Programmen können grundsätzlich nicht angerechnet werden.

## § 10 *Leistungsnachweise*

<sup>1</sup> Die Leistungsnachweise bescheinigen das Erreichen der in den Lernzielen definierten Kompetenzen.

<sup>2</sup> Es können die folgenden Leistungsnachweise gehandhabt werden:

- a. schriftliche oder mündliche Prüfungen,
- b. schriftliche Arbeiten, Projektarbeiten, Präsentationen.

<sup>3</sup> Leistungsnachweise sind grundsätzlich in derjenigen Sprache zu erbringen, in der die Lehrveranstaltung geführt wird. Die Verwendung anderer Sprachen ist mit Zustimmung der Studienleitung zulässig.

## § 11 *Leistungsbewertungen*

<sup>1</sup> Soweit die Studienleistungen benotet werden, sind die folgenden Wertungen zu erteilen:

Note	Bedeutung
6	hervorragend
5,5	sehr gut
5	gut
4,5	befriedigend
4	genügend
3,5–1	ungenügend

<sup>2</sup> Für Studienleistungen kann statt einer Note die Wertung «bestanden» (passed) beziehungsweise «nicht bestanden» (failed) erteilt werden.

<sup>3</sup> Bei international ausgerichteten Weiterbildungsprogrammen soll neben der nationalen Notenskala zusätzlich die ECTS-Notenskala angewendet werden.

**§ 12** *Unkorrektheiten bei Prüfungen*

<sup>1</sup> Es ist unzulässig, während einer Prüfung:

- a. andere als die zugelassenen Hilfsmittel mitzuführen oder zu verwenden,
- b. mit anderen Personen Informationen auszutauschen,
- c. die Ruhe im Raum absichtlich zu stören.

<sup>2</sup> Im Falle von Unkorrektheiten kann auf failed beziehungsweise die Note 1 in der betreffenden Prüfung erkannt werden. Die Studienleitung trifft den Entscheid nach Anhören der fehlbaren Person.

**§ 13** *Unkorrektheiten bei schriftlichen Arbeiten*

<sup>1</sup> Es ist unzulässig, bei schriftlichen Arbeiten:

- a. die fachliche Mithilfe von Drittpersonen in Anspruch zu nehmen,
- b. aus anderen Quellen ohne Quellenangabe zu zitieren (Plagiate). Es gelten die universitären und fakultären Bestimmungen zu Plagiaten und unredlichem Verhalten in der Wissenschaft.

<sup>2</sup> Im Fall von Unkorrektheiten bei schriftlichen Arbeiten kann auf failed beziehungsweise die Note 1 erkannt werden. Die Studienleitung entscheidet nach Anhören der fehlbaren Person.

<sup>3</sup> Der Entzug von Titeln wegen Unkorrektheiten bei schriftlichen Arbeiten und Dissertationen richtet sich nach § 19 des Statuts der Universität Luzern.

**§ 14** *Nichtbestehen und Wiederholen von Leistungsnachweisen*

<sup>1</sup> Das Weiterbildungsreglement regelt die Folgen beim Nichtbestehen sowie das Wiederholen von Leistungsnachweisen. Dafür sind die folgenden Prinzipien zu beachten:

- a. Der Weiterbildungslehrgang oder das -programm ist bestanden, wenn 1) die notwendige Anzahl ECTS-Punkte erreicht ist und 2) alle im Weiterbildungsreglement definierten obligatorischen Leistungsnachweise bestanden sind.
- b. Wer einen ungenügenden Leistungsnachweis erzielt hat, kann den Leistungsnachweis einmal wiederholen.
- c. Die Studienleitung kann zusätzliche Leistungsnachweise (z.B. schriftliche Arbeiten) für Studierende anbieten, welche die erforderliche Anzahl ECTS-Punkte nicht erreichen.
- d. Teilnehmerinnen und Teilnehmer, deren Leistungsnachweise als ungenügend bewertet werden, können Einsicht in die Bewertungsunterlagen und eine Besprechung verlangen.
- e. Ist eine Teilnehmerin oder ein Teilnehmer mit der Bewertung nicht einverstanden, kann sie oder er innert einer Frist von 30 Tagen nach Erhalt der Bewertung eine anfechtbare Verfügung verlangen.

## § 15 *Titel*

- <sup>1</sup> Die für Weiterbildungslehrgänge und -programme verliehenen Titel lauten wie folgt:
- für ein MAS-Programm: «Master of Advanced Studies (MAS) in xx der Universität Luzern».
  - für einen Diplomelehrgang «Diploma of Advanced Studies (DAS) in xx der Universität Luzern».
  - für einen Zertifikatslehrgang: «Certificate of Advanced Studies (CAS) in xx der Universität Luzern».
- <sup>2</sup> Der Titel und die Diplomurkunde werden in der Unterrichtssprache ausgestellt.
- <sup>3</sup> Bei Weiterbildungsprogrammen darf der Begriff «Master» nur mit dem Zusatz «of Advanced Studies» verwendet werden.
- <sup>4</sup> Es können weitere in der Praxis seit langem eingeführte Weiterbildungsabschlüsse (namentlich LL.M. und Executive MBA) vorgesehen werden.

## § 16 *Dokumente*

- <sup>1</sup> Neben der Diplomurkunde wird ein Diploma Supplement und/oder Zeugnis ausgestellt, welches die Studienleistungen näher umschreibt.
- <sup>2</sup> Bei gemeinsamen Weiterbildungslehrgängen und -programmen (Joint Degrees) werden alle teilnehmenden Institutionen aufgelistet.
- <sup>3</sup> Wer den Weiterbildungslehrgang oder das -programm endgültig nicht besteht, erhält auf Wunsch einen Ausweis über die bestanden Leistungen (Academic Record).

## § 17 *Verwaltungsbeschwerde*

- <sup>1</sup> Gegen Verfügungen kann nach den Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege des Kantons Luzern vom 3. Juli 1972<sup>4</sup> beim Bildungs- und Kulturdepartement des Kantons Luzern schriftlich und begründet Verwaltungsbeschwerde geführt werden.
- <sup>2</sup> Die Beschwerdefrist beträgt 30 Tage.

# 2 Weiterbildungsreglemente

## § 18 *Erlass von Weiterbildungsreglementen*

- <sup>1</sup> Weiterbildungsreglemente werden für Weiterbildungen im Sinne von § 2 Absatz 1b–d erlassen.

---

<sup>4</sup> SRL Nr. [40](#)

<sup>2</sup> Weiterbildungsreglemente beachten die §§ 2 bis 17 dieses Rahmenreglements, die Empfehlungen der CRUS vom 1. Oktober 2008 für die koordinierte Erneuerung der Lehre an den universitären Hochschulen der Schweiz, die Empfehlungen der SwissUni vom 10. März 2005 für die Anwendung von ECTS in der universitären Weiterbildung, die Spezifischen Qualitätsstandards nach Art. 11 der Akkreditierungsrichtlinien für die Akkreditierung von Weiterbildungsstudiengängen der SUK vom 31. Januar 2013.

<sup>3</sup> Weiterbildungskurse bedürfen keiner besonderen Regelung. Über deren Angebot entscheiden die Fakultäten.

## **§ 19** *Weitere Regelungen*

<sup>1</sup> Das Weiterbildungsreglement regelt im Weiteren insbesondere die folgenden Aspekte der Weiterbildung:

- a. die Ernennung der für die Weiterbildung verantwortlichen Personen,
- b. das Verfahren der Zulassung zur Weiterbildung,
- c. die Lernziele des Lehrgangs respektive des Programms,
- d. die Lehrveranstaltungen beziehungsweise Module sowie die zu erbringenden Leistungsnachweise,
- e. die Anmeldung zu Leistungsnachweisen sowie den Rückzug der Anmeldung; diese ist aus triftigen Gründen zuzulassen,
- f. die Ausstellung und Verleihung von Diplomasweisen über Weiterbildungen nach § 2 Absatz 1b–d; in der Regel ist die Unterschrift der Dekanin oder des Dekans und der Rektorin oder des Rektors vorzusehen,
- g. die Massnahmen der Qualitätssicherung, einschliesslich der Evaluation der Lehrereinheiten und der Organisation, sowie die Berichterstattung über die Weiterbildung,
- h. die Entschädigung der Lehrenden und gegebenenfalls weiterer Funktionsträgerinnen und Funktionsträger in Weiterbildungen,
- i. die Verteilung eines Überschusses und die Deckung eines Defizits der Weiterbildung.

## **3 Übergangs- und Schlussbestimmungen**

### **§ 20** *Übergangsbestimmungen*

<sup>1</sup> Die bestehenden Weiterbildungslehrgänge und -programme sind spätestens bis am 31. Juli 2020 auf dieses Rahmenreglement anzupassen.

**§ 21**            *Aufhebung eines Erlasses*

<sup>1</sup> Das Rahmenreglement für die Weiterbildung an der Universität Luzern vom 6. Dezember 2006<sup>5</sup> wird aufgehoben.

**§ 22**            *Inkrafttreten*

<sup>1</sup> Dieses Reglement tritt auf den 1. Februar 2014 in Kraft. Es ist zu veröffentlichen.

---

<sup>5</sup> G 2006 413 (SRL Nr. 539i)

**Änderungstabelle - nach Paragraf**

Element	Beschlussdatum	Inkrafttreten	Änderung	Fundstelle G
Erlass	24.01.2014	01.02.2014	Erstfassung	G 2014 15

**Änderungstabelle - nach Beschlussdatum**

Beschlussdatum	Inkrafttreten	Element	Änderung	Fundstelle G
24.01.2014	01.02.2014	Erlass	Erstfassung	G 2014 15